

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 11

15. Juni 2016

45. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Manövermeldung	59
2.	Immissionsschutzgesetz; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Rindern durch Errichtung und Betrieb einer Hofbiogasanlage 75 kW _{el.} sowie eines Gärrückstandbehälters auf Fl. Nr. 176, Gemarkung Gaishausen durch Herrn Gerhard Engl	60
3.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Schulverbandes Rain	61/62
4.	Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand	63
5.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Herrn Alfred Gegenfurtner auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 5 der Gemarkung Schambach	64

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

**Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw),
Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 06/2016“

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Standortübungsplatz Bogen – Wasserübungsplatz Bogen – Mariaposching - Ödwies

Voraussichtliche Ballungsräume:

Teilnehmer sind innerhalb einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen unterwegs zwischen Standortübungsplatz Metting, Standortübungsplatz Bogen, Wasserübungsplatz Bogen, Mariaposching und Ödwies.

Besonderheiten:

**Überwiegend werden die Standortübungsplätze Metting und Bogen benutzt.
Außenlandungen finden statt im Bereich Oberschneiding (südlich Hölldorf), Geiselhöring und Neuhefen.**

Zeit:

27.06.2016 – 08.07.2016

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

**Immissionsschutzgesetz;
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Rindern durch Errichtung und Betrieb einer Hofbiogasanlage 75 kW_{el.} sowie eines Gärrückstandbehälters auf Fl. Nr. 176, Gemarkung Gaishausen durch Herrn Gerhard Engl, Gaishausen 34, 94336 Hunderdorf

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG:

Herr Gerhard Engl hat im März 2016 beim Landratsamt Straubing-Bogen die Wesentliche Änderung des bestehenden Milchviehstalles durch Errichtung und Betrieb einer Hofbiogasanlage mit 75 kW_{el.} sowie eines Gärrückstandsbehälters auf der Fl. Nr. 176 der Gemarkung Gaishausen, Gemeinde Hunderdorf beantragt.

Bei der beantragten Anlage ist nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. mit Nr. 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 43, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-106, eingeholt werden.

Straubing, 08.06.2016
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Denk

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Rain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **698.600,-- €** und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.068.510,-- €** ab.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf **788.000,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **125.170 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf **69 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.814,15₄₄₁ €** festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **80.510 €** festgesetzt und nach der Zahl der

Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).

6. Für die Berechnung der Umlage des Vermögenshaushalts wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf **272 Schüler** (69 Verbandsschüler und 203 Grundschüler) festgesetzt.
7. Die Umlage des Vermögenshaushalts wird je Schüler auf **295,99₂₆₅ €** festgesetzt.
8. Die Umlage des Vermögenshaushalts wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Rain, den 25.05.2016
Schulverband Rain

Anita Bogner

Schulverbandsvorsitzende

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile.
Hierfür wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 25.04.2016, AZ 21-941 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.
- (2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Zimmer 13 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rain, 25.05.2016

Anita Bogner

Schulverbandsvorsitzende

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen
Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Mittwoch, 15. Juni 2016, 17:30 Uhr,

in Straubing, Gründerzentrum (Raum Bogenberg),

stattfindenden 2. Verbandsversammlung des Jahres 2016 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Verbandsversammlung vom 03.03.2016
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Neubau Hafenmeisterei
5. Mitteilungen

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Herrn Alfred Gegenfurtner, Obere Dorfstraße 21, Schambach, 94342 Straßkirchen, auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 5 der Gemarkung Schambach, Gemeinde Straßkirchen, zum Zwecke der Befüllung von Hälterbecken für Forellen sowie für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Hälterung in den Schambach.

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

B e k a n n t m a c h u n g

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Art. 69 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage 2 zum UVP vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 25.05.2016
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

R o t h